



Aufhebung der Realkorporation Wolhusen-Wiggern

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Aufhebung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Beschlusses über die Genehmigung der Aufhebung der Realkorporation Wolhusen-Wiggern. Der ursprüngliche Sinn und Zweck der Realkorporation Wolhusen-Wiggern war der Schutz des Dorfkerns von Wolhusen vor Naturgefahren. Im Lauf der Zeit haben sich aber die Bedingungen grundlegend geändert, sodass der ursprüngliche Sinn und Zweck der Realkorporation nicht mehr gegeben ist. Deswegen und weil der administrative Aufwand für die Verwaltung der Realkorporation Wolhusen-Wiggern seit Jahren in keinem Verhältnis mehr zu ihrer Grösse steht, beschloss die Korporationsversammlung am 17. April 2014 die Aufhebung der Realkorporation. Das sich im Besitz der Realkorporation Wolhusen-Wiggern befindende Waldgrundstück sowie die übrigen Vermögenswerte sollen vollumfänglich der Katholischen Kirchgemeinde Wolhusen übertragen werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Aufhebung der Realkorporation Wolhusen-Wiggern.

1 Vorbemerkung

Eine Realkorporation ist eine Korporation, bei der die Mitgliedschaft an das Eigentum an einem bestimmten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil gebunden ist. Das Korporationsbürgerrecht wird durch den Erwerb des berechtigten Grundstücks oder Gebäudes erworben und ist an dieses gebunden.

2 Realkorporation Wolhusen-Wiggern

Anlässlich des 400-Jahr-Jubiläums der Realkorporation Wolhusen-Wiggern wurde im "Wolhuser Bote" vom 24. Oktober 1997 die Entstehungsgeschichte und die Funktion der Realkorporation wie folgt dargestellt:

"Neun Liegenschaftsbesitzer im Dörfli Wolhusen-Wiggern regeln ihre Gemeinsamkeiten in einem sogenannten Hofrecht, im Wiggern-Twingsbuch. Sicher hatten sie schon vorher, vermutlich ab zirka 1350, etwas Gemeinsames zu verwalten. Aber wie normalerweise üblich, wird erst [etwas] geregelt, wenn Unstimmigkeiten auftreten. Die neun Liegenschaften waren: das Pfisterhus, die Badstuben, die Wirtschaft zu dem Rössly, die Husig und Hofstatt hinter dem Rössly, die Mülli, des Schlossers Hus, die Wihermatten, das klein Hüsli in der Kilchgasen, das Sigristen Hus. Einige Liegenschaften lassen sich auch heute noch genau lokalisieren. Sie haben zum Teil sogar ihre Namen beibehalten. Andere sind verschwunden, oder ihr damaliger Standort lässt sich schwerlich eruieren, oder die Rechte wurden auf andere Liegenschaften übertragen oder auch halbiert. Was hatte man denn vor rund 400 Jahren Gemeinsames zu verwalten und zu regeln? Das waren Allmenden – die Twingsgenossen besaßen zur gemeinsamen Nutzung den Wiggernwald, Wege, Stege und Zäune, die 'Wasserversorgung', das heisst den Dorfbrunnen. Und geregelt war ausserdem detailliert, wer neu und zu welchen Bedingungen in die Twingsgenossenschaft aufgenommen wurde. Das Twingsbuch nannte auch die 'Gemeindebehörde': den Ammann, und ihm zur Seite zwei Mann, die Zweyer, die mit dem Ammann zu Rath worden, wie man den Ungehorsamen soll strafen. Eine weitere Aufgabe des Twingsbuches war also die Regelung der Bussen. Mit gutem Recht darf man den Wiggern-Twing als Vorläufer der heutigen Gemeinde bezeichnen. Schon 1659 teilten die Twingsgenossen den Wald untereinander auf und liessen nur noch ein Stück Allgemeingut als sogenannten Bannwald bestehen. Der Wald war übernutzt, die Genossen hatten ihn nicht genügend gepflegt. So, wie die Nutzung des Waldes bald in private Hand überging, übernahmen andere Körperschaften die Aufgaben eines Gemeinwesens. Ab Mitte des 17. Jahrhunderts war es die Kirchgemeinde, im 19. Jahrhundert wurde diese wiederum abgelöst durch die direkten Vorläufer der heutigen Einwohnergemeinde. Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts bestand die Aufgabe der Korporationsgemeinde Wolhusen-Wiggern noch im Unterhalt des Dorfbrunnens und der Bezahlung eines Beitrages an die Wiggernwald-Strassengenossenschaft, ab 1952 nur noch in der Beitragspflicht an die Strasse. Der Name Wiggern-Twings- oder Zwingsgenossenschaft scheint erst im 20. Jahrhundert

durch den Begriff 'Realkorporation' abgelöst worden zu sein. Noch in einem Dokument von 1905, in einem Regulativ, erscheint der Name 'Wiggern-Zwing Wolhusen'."

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass der ursprüngliche Sinn und Zweck der Realkorporation Wolhusen-Wiggern der Schutz des Dorfkerns von Wolhusen vor Naturgefahren war. Im Lauf der Zeit haben sich aber die Bedingungen grundlegend geändert, sodass der ursprüngliche Sinn und Zweck der Realkorporation nicht mehr gegeben ist. Deswegen und weil der administrative Aufwand für die Verwaltung der Realkorporation Wolhusen-Wiggern seit Jahren in keinem Verhältnis mehr zur ihrer Grösse steht, beschloss die Korporationsversammlung am 17. April 2014 die Aufhebung der Realkorporation Wolhusen-Wiggern. Weiter wurde beschlossen, das gesamte Kapitalvermögen von Fr. 10'836.73 sowie das Waldgrundstück Nr. 345 (Grundbuch Wolhusen) im Gesamtwert von Fr. 24'736.73 der Katholischen Kirchgemeinde Wolhusen zu übertragen. Der Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Wolhusen hat der Schenkung an der Kirchenratssitzung vom 16. April 2014 zugestimmt. Mit öffentlicher Schenkungsurkunde vom 27. Mai 2014 wurde das Grundstück übertragen, und mit Vertrag vom 27. Juni 2014 wurde die Übergabe sämtlicher Aktiven und Passiven von der Realkorporation Wolhusen-Wiggern an die Katholische Kirchgemeinde Wolhusen per 30. Juni 2014 - vorbehaltlich der Genehmigung durch Ihren Rat - vereinbart. Der damalige Regierungsstatthalter des Amtes Sursee prüfte gemäss § 85 des alten Gesetzes über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962 die Rechnung des Jahres 2013 und jene vom 1. Januar bis 31. Mai 2014 der Realkorporation Wolhusen-Wiggern. Mit Schreiben vom 24. Juni 2014 bestätigte er, dass die Prüfung der Gemeinderechnung 2013 und der Rechnung 2014 keine Mängel ergeben habe. Mit Schreiben vom 4. Juli 2014 stellte der dafür ermächtigte Verwalter der Realkorporation Wolhusen-Wiggern das Gesuch um Genehmigung der Aufhebung der Realkorporation. Mittlerweile wurden auch die Anmerkungen im Grundbuch über die den jeweiligen Grundstücken zustehenden Gerechtigkeiten bei der Realkorporation Wolhusen-Wiggern mit Zustimmung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer am 9. Dezember 2014 gelöscht.

3 Aufhebungsverfahren

Gemäss § 40 des neuen Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) beschliessen die Stimmberechtigten über die Aufhebung der Korporation (Abs. 1). Die Aufhebung bedarf ausserdem der Genehmigung durch den Kantonsrat (Abs. 3). Entsprechend hat Ihr Rat in einem Beschluss über die Genehmigung der Aufhebung der Korporation zu befinden.

§ 40 Absatz 2 des Korporationsgesetzes besagt, dass eine Korporation nur aufgelöst werden kann, wenn das Korporationsvermögen weiterhin einem öffentlichen Zweck dient und die Weiterführung der Aufgaben der Korporation sichergestellt ist.

Die Korporation Wolhusen-Wiggern hat nur noch wenig Vermögen. Dieses besteht hauptsächlich aus einem Waldgrundstück. In den letzten Jahren schrieb die Korporation Verluste. Nur der Holzschlag alle paar Jahre brachte der Korporation gewisse Erträge ein. Diese Vermögen jedoch die Kosten für die Verwaltung, welche in den letzten Jahren stetig gestiegen sind, nicht zu decken. Der ursprüngliche Sinn und Zweck der Korporation ist heute nicht mehr gegeben. Das Waldgrundstück und das Kapitalvermögen sollen deshalb an die Katholische Kirchgemeinde Wolhusen übertragen werden. Die Kirchgemeinde besitzt und bewirtschaftet bereits heute Wald. Die zukünftige Bewirtschaftung des Waldgrundstücks ist somit gewährleistet. Die getroffene Lösung ist daher sinnvoll und mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Alle Voraussetzungen zur Auflösung der Realkorporation sind erfüllt.

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Aufhebung der Realkorporation Wolhusen-Wiggern zuzustimmen.

Luzern, 3. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Aufhebung der Realkorporation
Wolhusen-Wiggern**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 40 Absatz 3 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. Februar 2015,
beschliesst:

1. Der Beschluss der Realkorporation Wolhusen-Wiggern über die Aufhebung der Korporation wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch